

entledigt, und so lange sie den einen Theil desselben in Wuth und den andern in Furcht zu erhalten vermochten, war ihnen alles erlaubt, was Einsicht oder Leidenschaft als „dem allgemeinen Wohle zuträglich“ darstellte. Für diesen, lediglich ihrer Auslegung überlassenen Begriff wurden alle menschliche und bürgerliche Rechte verletzt, und alle Sicherheit des Eigenthums und des Lebens vernichtet.

Der Form nach bestand diese terroristische Regierung in einer Menge von Ausschüssen des Convents, welche die Geschäfte der öffentlichen Verwaltung unter sich vertheilt hatten, alle aber vom Wohlfahrtsausschusse abhängig waren. Zum Behufe der ausübenden Gewalt gab es in allen Sectionen von Paris und in allen größern Communen des Landes eigene Revolutionsausschüsse, denen jede Volksgesellschaft unterworfen war; sie standen ebenfalls mit dem Wohlfahrtsausschusse in Verbindung, empfingen von ihm Befehle, erstatteten an ihn Bericht über die Vorgänge in ihrem Bezirke, und hielten, als Werkzeuge der Zerstörung, Städte und Dörfer durch Schrecken in Gehorsam. Die Arme dieses Pöbelregiments waren die Revolutionsarmeen und die Revolutionstribunale. Jene, aus dem Auswurfe von Sansculotten, aus Räubern und Mördern zusammengesetzt, zogen, von wandernden Guillotinen begleitet, von einem Orte zum andern, um die von dem Ausschusse verhängten Rechtungen gegen widerspenstige Provinzen und Gemeinden zu vollstrecken; diese fertigten die Einzelnen ab, die als verdächtig verhasst worden waren, und zu deren Beurtheilung einige gerichtliche Formen nöthig schienen. Als Verdächtige aber wurden durch Gesetz vom 17. September, auf den Vorschlag Merlin's von Douai, alle diejenigen erklärt, bey denen man aus irgend einem Grunde Unzufriedenheit mit der jacobinischen Herrschaft vermuthete, und vorzüglich solche, die sich durch Geburt, Reichthum und Verdienst hervorthaten, und kein Zeugniß des Bürgerthums beybringen konnten.